



### Nachruf

Am 30. Mai 2012 ist Herr

#### **Simpert Semmler**

*Ehrenkreisbrandmeister*

im Alter von 78 Jahren verstorben.

Herr Simpert Semmler war von 1972 bis 1993 als Schiedsrichter in der Kreisbrandinspektion tätig. In der Zeit von 1988 bis 1993 war er Kreisbrandmeister des Landkreises Eichstätt.

Der Landkreis Eichstätt und die Freiwilligen Feuerwehren danken dem Verstorbenen für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 04. Juni 2012

Anton Knapp  
Landrat

Alois Strobl  
Kreisbrandrat

#### **Inhalt:**

- 83** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, auf dem Grundstück Fl.Nrn. 843/12 und 843/15 der Gemarkung Pförring
- 84** Vollzug des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes; Externe Notfallpläne
- 85** 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades in Altmannstein
- 86** Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2012
- 87** Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe)
- 88** Kraftloserklärung von Sparbüchern (Sparkasse Eichstätt)
- 89** Kraftloserklärung von Sparbüchern (Sparkasse Eichstätt)
- 90** Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 83** **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, auf dem Grundstück Fl.Nrn. 843/12 und 843/15 der Gemarkung Pförring**

Mit Bescheid vom 29.05.2012, Sg. 44 Az. 1711-1760173, erteilte das Landratsamt Eichstätt der Fa. Martin Oblinger GmbH, Am Wöhrgarten 6, 85104 Pförring die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks auf dem Grundstück Mittersteigweg 16, 85104 Pförring. Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung auf Antrag des Antragstellers nach 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

#### **1. Gegenstand der Genehmigung**

Die Firma Martin Oblinger Containerdienst GmbH, Am Wöhrgarten 6, Pförring erhält nach näherer Bestimmung der Nr. I.2 aufgelisteten Unterlagen und unter den Auflagen und Bedingungen der Nr. II. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, auf dem Grundstück Mittersteigweg 16, 85104 Pförring, Fl. Nr. 843/12 und 843/15 der Gemarkung Pförring.

#### **1.1 Befreiungen**

Mit Zustimmung des Marktes Pförring werden folgende Befreiungen vom Bebauungsplan „Gewerbegebiet Unterfeld“ erteilt:

- Abweichung von der Einfriedungshöhe
- Überschreitung der Baugrenze im Süden zur Steinmetzstraße mit den Containern und Gitterboxen um max. 3 m. Der Abstand zur Grundstücksgrenze zwischen Containerabstellfläche und Grundstücksgrenze muss mindestens 5m betragen.
- Überbauung des zwingenden privaten Pflanzstreifens um 1, 50 m.

#### **1.2 Abweichungen**

Mit Zustimmung der Nachbarn werden folgende Abweichungen von den Abstandsflächen erteilt:

- der Boxenbereiche auf Fl.Nr. 814/5 zu den Fl.Nrn. 843/7 und 843/13
- der Containerabstellfläche auf Fl.Nr. 843/15 zu Fl.Nr. 843/72.

#### **Planunterlagen und Nebenbestimmungen**

Der Genehmigung liegen die unter Punkt I.2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 29.05.2012 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen versehen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Abfallbeseitigungsgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom Montag, **11.06.2012** bis einschließlich Montag **25.06.2012** im Rathaus des Marktes Pförring, 3. Stock Zi.Nr. 3.2 und beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, I. Stock, Zi.Nr. 131 jeweils während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber denen, die Einwände erhoben haben und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden.

Eichstätt, 31.05.2012

Landratsamt Eichstätt

gez. A. E r h a r d , Regierungsrat

**84 Vollzug des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes; Externe Notfallpläne**

Gem. Art. 3 a BayKSG sind Alarm- und Einsatzpläne als Externe Notfallpläne für solche Betriebe zu erstellen, für die gem. Art. 9 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 sowie Art. 4 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom Betreiber ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist.

Ein Externer Notfallplan ist demnach für die E.ON Kraftwerke GmbH – Kraftwerksgruppe Ingolstadt zu erstellen.

Der Entwurf des gemeinsam durch die Stadt Ingolstadt und das Landratsamt Eichstätt erstellten Externen Notfallplans ist gem. Art. 3 a Abs. 4 Satz 1 BayKSG zur Anhörung der Öffentlichkeit auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Der Externe Notfallplan liegt in der Zeit vom 11.06.2012 bis einschließlich 10.07.2012 (Auslegungszeit) beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Zimmer 212 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme, mit der Möglichkeit Anregungen vorzubringen, aus.

gez. K l u t h , Regierungsrätin

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Markt Altmannstein**

**85 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades in Altmannstein**

Der Markt Altmannstein erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.1994 (GVBl. S. 553) folgende

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades in Altmannstein vom 10.05.1995**

**§ 1**

§ 2 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

- a) Regeltarif
  - b) vergünstigter Tarif:  
Kinder von 6 - 16 Jahren  
Schüler und Studenten mit Ausweis  
Schwerbehinderte mit Ausweis  
Freiwilligendienst mit Ausweis
- Einzelkarten (Tageskarten)
- a) 2,50 €
  - b) 1,20 €
- Feierabendtarif (ab 17 Uhr)
- a) 1,50 €
  - b) 0,80 €
- Zehnerkarten
- a) 20,00 €
  - b) 10,00 €
- Saisonkarten
- a) 40,00 €
  - b) 20,00 €
- Familienkarten 60,00 €
- Gruppenkarten (ab 15 Pers.)
- a) 1,50 €
  - b) 0,80 €

**§ 2**

Diese Änderungsatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2012 in Kraft.

Altmannstein, 25.04.2012

Markt Altmannstein

gez. N. H u m m e l , 2. Bürgermeister

**Zweckverband Region Ingolstadt (VGI) Verkehrsgemeinschaft Region**

**86 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2012**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI) wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 11 vom 01.06.2012 amtlich bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung wird hingewiesen.

Eichstätt, 04.06.2012  
gez. Anton Knapp, Verbandsvorsitzender

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe**

**87 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 07.05.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

**I.**

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	335.400 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	108.000 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntma-

chungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe in Paulushofen, Am Haar 55, 92339 Beilngries zur Einsicht bereit.

92339 Paulushofen, den 01.06.2012  
gez. F e h l n e r , Verbandsvorsitzender

**Sparkasse Eichstätt**

**88 Kraftloserklärung von Sparbüchern**

Gemäß Art. 39 AGBGB wurde nachstehendes Sparbuch  
Nr. 3213127362

durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Eichstätt für kraftlos erklärt.

Eichstätt, 01.06.2012  
Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt  
H o l l w e c k S c h l a m p

**89 Kraftloserklärung von Sparbüchern**

Gemäß Art. 39 AGBGB wurde nachstehendes Sparbuch  
Nr. 3214524070

durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Eichstätt für kraftlos erklärt.

Eichstätt, 06.06.2012  
Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt  
H o l l w e c k S c h l a m p

**Sparkasse Ingolstadt**

**90 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller</u>	<u>Urkundennummer</u>
RA Wilfried Arnold (Kto.inhaber Franziska Diepold)	3121374577
RA Wilfried Arnold (Kto.inhaber Franziska Diepold)	3163866555

Ingolstadt, 05.06.2012  
Sparkasse Ingolstadt  
Edith B i t t n e r Andrea B e r g m a n n